

IN DER FEUERVERSICHERUNG

ALF-06

GILT - SOWEIT NICHTS ANDERES VEREINBART IST -

DARÜBERHINAUS FOLGENDER VERTRAGSINHALT:

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

**2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
vor dem Schadenfall**

Als Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), deren Verletzung nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, werden vereinbart:

- 2.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, besonders auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau einzuhalten. Dies gilt auch für die Lagerung des Kraftstoffes für Verbrennungsmotoren.
- 2.2. In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (zB Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden,
 - 2.2.1. dürfen Kraftfahrzeuge und Aggregate mit Verbrennungsmotoren weder dauernd noch vorübergehend eingebracht oder als Antriebsquelle verwendet werden; diese dürfen nur dann eingestellt werden wenn
 - bei der einzustellenden Maschine ein Zentralschalter verwendet wird, der die Stromzufuhr zuverlässig allpolig unterbricht (mit einer Kontaköffnungswerte von mindestens 4 mm) und vor dem Einstellen der Motor - insbesondere das Auspuffsystem - mindestens eine Stunde lang im Freien abgekühlt wurde.
 - beim längerfristigen Einstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Aggregaten mit Verbrennungsmotoren die Batterie entfernt und der Treibstofftank soweit als möglich entleert wird.
 - 2.2.2. darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden;
 - 2.2.3. sind brandgefährliche Tätigkeiten aller Art grundsätzlich verboten. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen. Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen brandgefährliche Tätigkeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Wasser und geeignete Löschgeräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluß der brandgefährlichen Tätigkeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen. Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinn dieser Sicherheitsvorschrift sind zB Schweißen und Schneiden, Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Flex), Löten, Flämmen, Auftauen usw.
- 2.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen zu beobachten und ihre Temperatur zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, daß die Temperatur 70 Grad C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- 2.4. Leicht brennbare Erntefrüchte dürfen im Freien (zB in Tristen) nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsabstände gelagert werden:
 - 25 Meter Mindestabstand zu massiv gebauten Gebäuden mit harter Dachung, öffentlichen Wegen und Interessentenwegen
 - 50 Meter Mindestabstand zu allen anderen Gebäuden, Waldgrundstücken, Bahngleisen und Hochspannungsleitungen
 - 300 Meter Mindestabstand zu Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.Gesetzliche oder behördliche Vorschriften, die größere Mindestabstände vorschreiben, sind jedenfalls zu beachten.

3. Zahlung der Entschädigung

Erhält der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Schadenfalls Fremdleistungen, so erwirbt er den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung gemäß Art. 9, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) nur insoweit, als die damit gegebene Gesamtsumme aus Entschädigung des Versicherers (der Versicherer) und erhaltenen Fremdleistungen den Wiederherstellungsaufwand

nicht übersteigt. Als Fremdleistungen gelten Leistungen eines Selbsthilfevereins oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Zu den nachstehenden Punkten 4. bis 17. gilt:

Als vereinbart gelten ausschließlich jene Punkte, die auf der Polizze angeführt sind.

4. Soforthilfe

Bei eindeutiger Schadenursache leistet die Oberösterreichische bis zur Höhe der in der Polizze ausgewiesenen Summe eine Soforthilfe auch ohne Vorliegen der gerichtlichen Schuldlosigkeitsbestätigung. Die Vertragsparteien vereinbaren dabei insbesondere für den Fall der gerichtlichen Verurteilung des Versicherungsnehmers wegen auch nur grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens die Rückzahlung dieser Akontozahlung.

5. Indirekte Blitzschäden

Abweichend von Art. 2, Punkt 5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen, gemäß Bes. Bed. F850, F851 bzw. F853, durch die unmittelbare Einwirkung von Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen in Höhe der in der Polizze für diese Position ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Schäden die als Folge eines derartigen Schadenereignisses eintreten, sowie Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgenommen.

6. Schäden am Viehbestand durch elektrischen Strom

Schäden, verursacht durch die unmittelbare Einwirkung der Energie des elektrischen Stromes auf den versicherten Viehbestand, sind mitversichert.

7. Kulturen und Obstbäume

Werden bei einem Brand durch die Hitzeeinwirkung durch herabfallende Gebäudeteile, durch das Austreiben von Vieh oder durch den Feuerwehreinsatz Kulturen und/oder Obstbäume beschädigt, sodass eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Allfällige Ernteeinbußen an den beschädigten Kulturen und Obstbäumen sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

8. Räucherammerinhalt

In Erweiterung von Art. 2, Punkt 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ist der Inhalt von Räucherammern bzw. Räucherschrank auch gegen Schäden, die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen, bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

Die Räucherammer bzw. der Räucherschrank muß den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, daß etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

9. Hobbywerkstatteneinrichtung

Die Einrichtung von Hobbywerkstätten ist bis zu einer Versicherungssumme von 10 % der für Betriebseinrichtung der ehemaligen Landwirtschaft, Erntefrüchte, Viehbestand und Vorräte vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme - wenn diese Sachen nachweislich jünger als 15 Jahre sind, zum NEUWERT, - sonst zum ZEITWERT mitversichert.

10. Waldbrand

Der Waldbestand ist gegen Brand und zündenden Blitzschlag bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Zu ersetzen ist der forstwirtschaftliche Wert des beschädigten oder zerstörten Waldes, wobei Vorschäden (Sturm- und Schneedruck, Wild- und Insektenschäden sowie Schäden durch die Umweltbelastung) entsprechend in Abzug zu bringen sind.

11. Elektrische Freileitungen

Elektrische Freileitungen am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude bzw. bei Schäden durch indirekten Blitzschlag bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

12. Hofeinfriedungen und Infrastruktur

Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgarten, Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterun-

gen und dgl., Fahnenstangen und Beleuchtungskörper für die Außenbeleuchtung sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

13. Behördliche Auflagen - Mehrkosten

1. Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen.

2. Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

3. Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als jeweils 30 % der Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung gemäß Punkt 1.

14. Verpuffungsschäden

Schäden an oder durch Kachelöfen durch Verpuffung gelten in Erweiterung der AFB mitversichert. Darüberhinaus gelten Schäden an den versicherten Gebäuden (insbesondere Schäden durch Verrußung), die durch eine Verpuffung in einem Ofen oder Herd (nicht Kachelöfen) entstanden sind, mitversichert.

15. Kaminbrand

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch Kaminbrand bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert. Das Regreßrecht des Versicherers bleibt davon unberührt.

16. Laternen, Postkästen und Spielplatzeinrichtungen

Werden auf dem Versicherungsgrundstück nachstehende nach den Regeln der Technik mit dem Boden fest verbundene, bauliche Anlagen wie Laternen, Postkästen und/oder Spielplatzeinrichtungen durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.

17. Unfalltod

Stirbt der Versicherungsnehmer und/oder sein Ehepartner während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch einen Unfall im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB), so erbringt der Versicherer eine einmalige Todesfalleistung in der in der Polizze ausgewiesenen Höhe an den hinterbliebenen Ehepartner, bei gleichzeitigem Ableben beider, an die Erben.

Handelt es sich um einen Unfall durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an den versicherten Sachen im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), so erbringt der Versicherer eine Todesfalleistung in doppelter Höhe des in der Polizze ausgewiesenen Betrages.